

# NUTZUNGSVERTRAG

über die Nutzung von Räumlichkeiten im Jugend- und Schullandheim Bruckhof in Illertissen

## § 1 Vertragsparteien

mats und mia - Spiel- und Lernwerkstatt, vertreten durch Alexander Varga (Geschäftsinhaber), Bruckhofstr. 51, 89257 Illertissen, handelnd im Auftrag und auf Rechnung des Landkreises Neu-Ulm (Eigentümer) im nachfolgenden Verwalter genannt, überlässt der Gruppe:

Verein/Firma/Schule/Privatperson	<b>Muster, bitte NICHT ausfüllen</b>
Adresse	<b>Muster, bitte NICHT ausfüllen</b>
Tel. / Fax / E-mail	<b>Muster, bitte NICHT ausfüllen</b>
Verantwortliche Leitung	<b>Muster, bitte NICHT ausfüllen</b>

im Nachfolgenden Nutzer genannt, die Nutzung der unter § 2 angegebenen Räume im Gebäude „Bruckhof“ in der Bruckhofstraße 51 in 89257 Illertissen (Eigentümer: Landkreis Neu-Ulm) zu den im Folgenden genannten Konditionen.

## § 2 Zeitraum / Räumlichkeiten / Schlüssel

Der Verwalter überlässt dem Nutzer für den Zeitraum

<b>von</b>	<b>xxx-tag, dem 00. Monat 2016</b>	<b>ab</b>	<b>00.00 Uhr</b>
<b>bis</b>	<b>xxx-tag, dem 00. Monat 2016</b>	<b>bis</b>	<b>00.00 Uhr</b>

die folgenden Räumlichkeiten und einen Hausschlüssel (weitere Schlüssel und Sondervereinbarungen siehe § 9):

- Das Freizeit- und Schullandheim „Bruckhof“**  
(inkl. 10 Mehrbettzimmer mit insgesamt 36 Betten, Großküche, 3 Gruppenräume, Außengelände, etc.)
- Nur das Außengelände inkl. EG des Hauses** (Räume im EG, ohne Übernachtung, zuzüglich Endreinigung)

## § 3 Nutzungskosten und Rücktritt

Die Nutzungspauschalen, Nebennutzungspauschalen und Reinigungskosten für die Räumlichkeiten sind den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf der Rückseite dieses Vertrages** zu entnehmen. Die AGB sind Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Vertragsunterzeichnung vollständig anerkannt. Die Rechnung erstellt die Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Neu-Ulm. Der sich ergebende Gesamtrechnungs-betrag ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Landkreises Neu-Ulm zu bezahlen. Im Falle einer Stornierung der Buchung wird von der in den AGB festgelegten Nutzungspauschale anteilig Rücktrittskosten vom Eigentümer einbehalten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Zeitraum zwischen Rücktritt und ursprünglich vorgesehenen Beginn der Nutzung und ist in den AGB ersichtlich. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

Nutzer: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
(Rechtsgültige Unterschrift und Stempel)

Verwalter: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
(Rechtsgültige Unterschrift und Stempel)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Haftung

- Der Nutzer tritt dem Verwalter gegenüber als voll verantwortlicher Veranstalter auf und übernimmt somit die Haftung für alle im Rahmen der Buchung verursachten Schäden am Haus, am Inventar und am Gelände. Dies gilt auch für Schäden, die durch Teilnehmer oder Mitarbeiter der Maßnahme verursacht wurden.
- Der Verwalter haftet in keinerlei Weise bei Unfällen, Personenschäden oder Sachbeschädigungen.
- Im Übrigen gelten für beide Vertragsparteien die gesetzlichen Vorschriften.

## § 2 Kosten (Sondereinbarungen unter § 9)

Ferien- und Schultage beziehen sich auf die bayerische Ferien- und Schulordnung. Alle Wochenenden (Fr.-Sa.) gelten als Ferientage, unabhängig vom Bundesland. Feiertage und Wochenenden, die innerhalb von Schulzeitbuchungen liegen, werden als Schultage berechnet.

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <u>Übernachtungspauschale Freizeit- und Schullandheim während Ferientagen</u><br>(Unabhängig von der tatsächlichen Gruppengröße) | <b>256,50 €</b> |
| b) <u>Übernachtungspauschale Freizeit- und Schullandheim während Schultagen</u><br>(Unabhängig von der tatsächlichen Gruppengröße)  | <b>229,50 €</b> |
| c) <u>Nebennutzungspauschale (Wasser, Strom, Heizung, Müll pro Übernachtung):</u><br>Freizeit- und Schullandheim                    | <b>35,00 €</b>  |
| d) <u>Endreinigung, einmalig:</u><br>Freizeit- und Schullandheim  | <b>110,00 €</b> |
| e) <u>Nutzungspauschale für Außenveranstaltung pro Tag ohne Übernachtung:</u><br>Außengelände + EG des Hauses                       | <b>140,00 €</b> |

## § 3 Kosten bei Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt bedarf in jedem Fall der Schriftform. Für das Freizeit- und Schullandheim gilt:

- bis 10 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden 0%,
  - bis 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden 25%,
  - bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden 50%,
  - bis 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden 75%,
- bei späterer Absage oder vorzeitigem Abbruch werden 100% der Übernachtungspauschale pro Übernachtung (ohne Nebennutzungspauschale und Reinigung) einbehalten. Wenn eine Ersatzbelegung für einen kostenpflichtig stornierten Zeitraum zustande kommt, wird nur eine Verwaltungspauschale in Höhe von einer Verwaltungsstunde (48,00 €) einbehalten, der Rest wird zurückerstattet. Der Verwalter bzw. Eigentümer kann, ohne Ansprüche des Nutzers, im Falle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Geschäftsaufgabe, behördliche Anordnung o.ä.) vom Vertrag zurücktreten.

## § 4 Gebietshoheit und Hausnutzung

- Beauftragte oder berechtigte Mitarbeiter des Verwalters sowie des Eigentümers können jederzeit die Räume und das Gelände betreten.
- Dem Nutzer ist bekannt, dass das Haus nur eingeschränkt behindertengerecht gebaut bzw. eingerichtet ist. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer können nicht aus eigener Kraft alle Teile des Hauses begehen bzw. befahren.
- Das Aufstellen von Zelten auf dem Gelände oder eine andere unübliche Nutzung des Geländes oder des Hauses ist mit dem Verwalter vorher abzusprechen. Diese müssen schriftlich vereinbart werden (siehe § 9).

## § 5 Abrechnung

Die Rechnung erstellt die Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Neu-Ulm. Der sich ergebende Gesamtrechnungsbetrag ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Landkreises Neu-Ulm zu bezahlen.

## § 6 Reinigung

Das Haus ist besenrein (Teppichböden gesaugt) zu übergeben, starke Verschmutzungen (Toiletten, Küchenboden o.ä.) sind zu entfernen. Ein trotz dem entstandener, deutlicher Mehraufwand bei der Reinigung wird mit 24,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Der entstehende Müll (Altglas, Papier+Pappe, Restmüll und Gelber Sack) wird im Haus getrennt und vom Verwalter entsorgt. Der Verwalter behält sich vor, im Falle eines deutlich überhöhten Restmüllvolumens die Kosten für die Entsorgung zusätzlich in Rechnung zu stellen, derzeit 8,50 Euro pro 120 Liter-Restmüllsack.

## § 7 Vertretungsberechtigung

Beide Vertragspartner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre Unterschrift erkennen die Vertragspartner diesen Vertrag an. Der unterzeichnende Verwalter haftet für das Einhalten des Vertrages und bestätigt gleichfalls durch seine Unterschrift, dass er im Rahmen der Nutzungsvergabe ausreichend versichert ist. Beide Parteien vereinbaren, Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen zu wahren.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit des Vertrages festzuhalten und die unwirksamen Bestimmungen gegen wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Ziel und dem wirtschaftlichen Zweck am ehesten entsprechen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (unter § 9 oder als Anlage). Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 9 Sondereinbarungen

---

---

---

---

---